



## **Petra Rupp-Wiese** **Rechtsanwältin**

Lindenstr.44 / Am Schlosshof

72810 Gomaringen

Telefon 07072 7150

Telefax 07072 50118

[kanzlei@rechtsanwaeltin-rupp-wiese.de](mailto:kanzlei@rechtsanwaeltin-rupp-wiese.de)

[www.rechtsanwaeltin-rupp-wiese.de](http://www.rechtsanwaeltin-rupp-wiese.de)

### **Vortrag beim Verein „Frauenwirtschaftswunder“**

**am 21.10.2015**

**zum Thema**

**„Wie komme ich zu meinem Geld“**

Die Rechtsanwältin führt Sie durch die wichtigsten Stationen auf dem Weg zu Ihrer Vergütung - angefangen beim Vertragsschluss, über die Rechnungsstellung und (außergerichtliche) Geltendmachung bis hin zum gerichtlichen Verfahren und die Zwangsvollstreckung.

*„Ich habe Recht - ich habe eine Forderung -, und ich bekomme trotzdem mein Geld nicht!“*

Das ist bitter. Sie haben gearbeitet oder sind entsprechend beauftragt und bekommen dieses nicht honoriert - im echten Wortsinne.

Sie werden es immer mit Menschen zu tun haben, die nicht bezahlen wollen oder nicht bezahlen können.

Es ist ja auch nicht in jedem Fall möglich und angezeigt, sich über die Solvenz eines Kunden z.B über [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) oder etwa über die „Creditreform“ zu informieren und festzustellen, ob ihr potenzieller Vertragspartner nicht zahlen kann. Das müssen Sie im Einzelfall entscheiden und es emp-

fieht sich am ehesten vor Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses (Vermietung, o.ä.).

Sicherlich: einem nackten Mann - oder einer nackten Frau - kann man/können Sie nicht in die Tasche greifen.

Ihr Geldeingang sollte aber zumindest nicht daran scheitern, dass Sie bestimmte Dinge nicht beachtet haben und ein erfolgreiches Vorgehen gegenüber denen, die nicht bezahlen wollen, soll Ihnen durch die nachfolgenden Ausführungen erleichtert werden.

Fangen wir mit den vier „W“ an:

- Mit **wem** schließe ich einen Vertrag?
- **Was** muss ich an Leistung erbringen?
- **Welche** Honorierung vereinbare ich?
- **Wie** sind die Zahlungsmodalitäten?

Zumindest diese „W“s sollten Sie im Hinterkopf haben bei den

## **VERTRAGSVERHANDLUNGEN und (beim) VERTRAGSSCHLUSS**

Ich kann jetzt nicht auf jedes Branchenspezifikum eingehen, aber grundsätzlich gilt natürlich, dass Sie sich schon darüber im Klaren sein sollten, wer mit Ihnen einen Vertrag abschließt.

Die Person, die Ihnen gegenüber steht oder mit der Sie telefonieren, kann in eigenen Namen handeln oder als Vertreter/in einer Firma. Das sollten Sie genau klären, wenn es sich nicht aus den Umständen eindeutig ergibt.

Dann müssen Sie klären, was Sie genau zu tun haben und was genau an Honorierung für die einzelne Tätigkeit anfällt. Es gibt dafür mehrere Möglichkeiten. Sie können zum einen - und das ist natürlich abhängig von der Leistung, die Sie erbringen - eine Zeitvereinbarung treffen oder eben nach Aufmaß abrechnen oder eine Pauschalvereinbarung (genau definieren, was darin alles enthalten ist - wieviel Stunden? Welche Leistung?...). Hierzu müssen Sie sich im Einzelnen nochmals Gedanken machen.

*„Wie komme ich zu meinem Geld“*

Auch sollten Sie mit Ihrem Kunden/mit Ihrer Kundin gleich vereinbaren, welche Zahlungsmodalitäten gelten. Möchten Sie Vorschuss verlangen? Oder nach Ablauf einer gewissen Zeit eine Abschlagszahlung? Auch das sollte offen und direkt kommuniziert werden. Und vereinbart: eine mündliche Vereinbarung gilt in der Regel (gegebenenfalls auch eine konkludente Vereinbarung), ist aber schlechter nachweisbar. Es hängt sicher auch mit der Art Ihrer Leistung zusammen, ob das praktikabel ist. Angesichts der heutigen technischen Gegebenheiten (Fax, Email....) besteht jedoch leichter die Möglichkeit einen Vertrag auch schriftlich zu schließen. Dazu gehört dann nicht unbedingt eine Vielzahl von Klauseln, sondern es reicht oft schon, sich einfach die wesentlichen Punkte gegenseitig zu unterschreiben.

Es gibt gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten: z. B. beim Kaufvertrag (Zahlung Zug um Zug gegen Übergabe des Kaufgegenstands), oder beim Werkvertrag (Zahlung bei oder nach Abnahme), oder Dienstleistungsvertrag (Zahlung nach Leistungserbringung bzw. nach Ablauf eines bestimmten Zeitabschnitts); oder bei Anwaltsverträgen (hier gibt es einen gesetzlichen Vorschussanspruch).

## **FÄLLIGKEIT UND VERZUG**

Zwar müssen Sie zur Herstellung der Fälligkeit (Fälligkeit ist ein juristischer Fachbegriff; er bezeichnet den Zeitpunkt, von dem ab ein Gläubiger einen Anspruch geltend machen kann und der Schuldner ihn erfüllen muss - sogenannte Leistungspflicht) keine Rechnung stellen, jedoch ist eine Rechnung regelmäßig Voraussetzung für den Verzugseintritt. Und, außer es handelt sich um ein Geschäft des täglichen Lebens (Brötchen Kauf, o.ä.), weiß der Vertragspartner ja sonst nicht genau, was er zu zahlen hat.

Denken Sie an die notwendigen Angaben in deiner Rechnung (steuerlich gesehen) und beachten Sie branchenspezifische Besonderheiten.

Notwendige Angaben in einer Rechnung:

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten (§ 14 Abs. 4 UStG):

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- das Ausstellungsdatum,

**„Wie komme ich zu meinem Geld“**

- eine eindeutige Nummer, welche sich einfach einem Nummernkreis zuordnen lässt,
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts (wenn die Lieferung oder Leistung noch nicht ausgeführt ist), sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt (Nettoumsatz, § 10 Abs. 1 S. 2 UStG) für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt, und
- in den Fällen, in denen der Unternehmer eine umsatzsteuerpflichtige Werkleistung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer ausführt, einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.
- Branchenspezifische Besonderheit z.B. bei Rechtsanwälten: die Rechnung muss unterschrieben sein; die Grundlagen der Abrechnungen (Vorschriften der Vergütungsordnung; Vergütungsvereinbarung, o.a. müssen benannt sein und der Leistungszeitpunkt - oder -raum).

Und die Rechnung sollte genau das darstellen, was vereinbart wurde, der Vereinbarung also entsprechen.

### **Was passiert nun, wenn der Kunde nicht bezahlt?**

Grundsätzlich ist die Rechnung gleich fällig und der Leistungszeitpunkt frei vereinbar; jedoch befindet sich der Vertragspartner dann noch nicht ohne weiteres im Zahlungsverzug. Grundsätzlich ist eine Mahnung erforderlich, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Dadurch kommt der Vertragspartner in Verzug. Dies ist auch dann der Fall, wenn Sie Klage erheben oder einen Mahnbescheid zustellen lassen. Wenn Sie das aber ohne vorherige Mahnung machen, besteht die Gefahr, dass der Schuldner sofort anerkennt mit der Folge, dass Sie auf den Kosten sitzen bleiben.

Eine Mahnung ist dann entbehrlich, wenn

1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist.

**„Wie komme ich zu meinem Geld“**

2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,
3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder
4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.

Ich zitiere hier aus § 286 BGB.

Der Schuldner kommt nach Abs. 3 dieser Vorschrift **spätestens** in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet.

Eine Besonderheit gilt allerdings bei Verbrauchern (Verbraucher ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann). Für Verbraucher also gilt die weitere Regelung des § 286 BGB Abs. 3 der bestimmt, dass der Schuldner eine Entgeltforderung spätestens in Verzug kommt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen wurde.

Bei Verbrauchern also muss man auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hinweisen. Ich empfehle deshalb folgende Formulierung:

**„Die Rechnungssumme ist fällig mit Zugang dieser Rechnung/Forderungsaufstellung, spätestens am XX.XX.XXXX. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie gemäß § 286 Abs. 3 BGB ohne weitere Mahnung in Verzug geraten, wenn Sie diese Rechnung nicht binnen 30 Tagen ausgleichen. Die Verzugszinsen belaufen sich bei einem Verbraucher auf 5 Prozentpunkte und beim Unternehmer auf 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz“.**

Der derzeitige Basiszinssatz (Stand 01.07.2015) beträgt minus 0,83, so dass der gesetzliche Verzugszins bei einem Verbraucher derzeit 4,17 % beträgt; bei einem Unternehmer 8,17 %. Weitere Infos über den Basiszinssatz und Zinsberechnungen erhalten Sie beispielsweise auf der Seite [www.basisszinssatz.info](http://www.basisszinssatz.info).

01.01.2015 -> 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07.2015 -> 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %

*„Wie komme ich zu meinem Geld“*

Das bedeutet in jedem Fall, dass Verbraucher, die eine Rechnung erhalten, die keinen genauen Fälligkeitstermin aufweist und einen solchen Hinweis nicht enthält, erst nach einer Mahnung durch den Rechnungsgläubiger, also durch Sie, in Verzug geraten.

**Praxistipp:**

***Mit der Zahlungsfrist von 30 Tagen arbeiten die wenigsten Unternehmen.***

***Möglich ist es z.B. auf der Rechnung ein Zahlungsziel von 14 Tagen anzugeben und nach Ablauf dieses Zahlungsziels an Unternehmen wie Verbraucher eine freundliche Zahlungserinnerung (ist auch eine Mahnung) zu schicken. Denken Sie bei der Formulierung daran, dass eine Rechnung auch mal auf dem Postweg verloren gegangen sein kann und Jeder mal eine Rechnung übersieht. Sie wollen Ihren Kunden ja nicht verärgern.***

***Geht dann immer noch kein Geld ein, so kann es vor der Ergreifung weiterer Maßnahmen angezeigt sein, mal bei dem Kunden anzurufen. Allerdings sollte man es bei einem Anruf belassen.***

Und was passiert, wenn jemand in Verzug gerät? Dann dürfen Sie einen sogenannten Verzugsschaden verlangen. Dazu gehören z.B. die Zinsen, die ich vorher benannt habe und aber auch die Kosten der Rechtsverfolgung, also wenn Sie einen Anwalt einschalten. Außerdem kann von einem Schuldner, der nicht Verbraucher ist, nunmehr eine Pauschale in Höhe von 40,00 € verlangt werden, ohne weiteren Nachweis eines Schadens.

Und denken Sie daran, dass Sie hinsichtlich nicht erbrachter Leistungen gegebenenfalls ein Zurückbehaltungsrecht ausüben können.

### **DER SCHULDNER/DIE SCHULDNERIN BEZAHLT ALSO NICHT - WIE GEHT ES WEITER?**

Sie können nun entweder selber die Sache weiterbetreiben oder aber dies einem Anwalt/Anwältin überlassen, die in der Regel den Schuldner nochmals anschreiben und zur Zahlung auffordern wird.

Sollte dies auch nichts nützen, wird die Einleitung eines Mahnverfahrens (über [www.online-mahntrag.de](http://www.online-mahntrag.de)) oder die Einreichung einer Klage unabdingbar werden.

Dieses können Sie (bis 5.000,00 €) selber machen, oder sich eher auf einen Anwalt oder eine Anwältin verlassen, die die Fußangeln doch besser kennt.

**DER TITEL (die Vollstreckungsgrundlage) IST DA**

**- ES MUSS VOLLSTRECKT WERDEN**

Auch dafür gibt es verschiedenen Möglichkeiten.

Sie können z.B. einen Gerichtsvollzieher beauftragen oder gleich eine Forderungspfändung, wenn Ihnen eine Forderung des Schuldners bekannt ist.

Allerdings sind die Befugnisse der Gerichtsvollzieher nach der Reform der Zwangsvollstreckung sehr erweitert und die Auftragserteilung ist so umfassend, dass es ohne Vorkenntnisse schwierig ist.

Für eine Forderungspfändung (Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) besteht ohnehin nun Formularzwang.

Ich füge nachfolgend mal ein durch mich „verfeinertes“ Muster eines Zwangsvollstreckungsauftrags ein (vorbehaltlich eines auch hier verpflichtendes Formular, das noch eingeführt werden soll).

## **Muster für einen Vollstreckungsauftrag**

„Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge  
bei dem Amtsgericht....

### **Zwangsvollstreckungsauftrag**

In der Zwangsvollstreckungssache A gegen B

Schuldner/in:

überreiche ich anliegend den Vollstreckungstitel xy nebst den Vollstreckungsunterlagen.

Namens und in Vollmacht des Gläubigers/der Gläubigerin beantrage ich, aufgrund des nachfolgend bezifferten Anspruchs sowie wegen der Kosten des Verfahrens die Vollstreckung gegen den Schuldner/die Schuldnerin durchzuführen:

„Aufstellung der Forderung“

(Hinzu kommen täglich EUR...an weiter entstehenden Zinsen seit dem ....)

### Aufenthaltsermittlung

Sofern der Schuldner/die Schuldnerin an der im Antrag aufgeführten Anschrift sich nicht aufhält bzw. wohnt, wird beantragt, den Aufenthaltsort des Schuldners wie folgt gemäß § 755 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 ZPO zu ermitteln:

1. durch Anfrage bei der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt)
2. wenn es sich bei dem Schuldner/der Schuldnerin um keinen Deutschen/keine Deutsche handelt, durch Ermittlung beim Ausländerzentralregister
3. durch Nachfrage bei der gesetzlichen Rentenversicherung
4. durch Nachfrage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
5. beim zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrzeugbundesamtes

evtl.: Eine aktuelle Auskunft zur Aufenthaltsermittlung wird vorgelegt. Sofern sich eine örtliche Unzuständigkeit ergibt, wird um Abgabe des Zwangsvollstreckungsantrages von Amts wegen an den örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher gebeten.

Zwangsvollstreckung

Es wird beantragt, beim Schuldner/bei der Schuldnerin die Zwangsvollstreckung in das bewegliche körperliche Vermögen durchzuführen.

Ich bitte, die eingezogenen Beträge auf mein Konto .....Alternativ:

Ich bitte, die vom Schuldner/von der Schuldnerin geleisteten Zahlungen zu hinterlegen (§ 196 Nr. 1b GVGA)

Im Einzelnen wird weiterhin beantragt (soweit angekreuzt):

- dem Schuldner/der Schuldnerin die beiliegende Abschrift des o.g. Vollstreckungstitels zuzustellen und den Nachweis über die Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung des Titels bei zu heften.
- die Sicherungsvollstreckung gem. § 720 a ZPO durchzuführen.
  - Die Voraussetzungen gem. § 750 Abs. 3 ZPO liegen vor.
  - Die Frist für den Beginn der Zwangsvollstreckung gem. § 750 ZPO ist zu beachten
- (§ 78 Nr. 3 GVGA)
- bereits gepfändete Gegenstände im Wege der Anschlusspfändung zu pfänden sowie ggf. eine vorläufige Austauschpfändung vorzunehmen.
- eine Kassenpfändung als Dauerauftrag durchzuführen.
- werden im Rahmen der Pfändung Drittschuldner (z.B. Arbeitgeber oder Banken) bekannt, so wird um Ausbringung einer Vorphändung gem. § 845 Abs. 1 Satz 1 ZPO und unverzügliche Nachricht gebeten.
- den Titel auch bei vollständiger Zahlung nicht herauszugeben, weil weitere Vollstreckungskosten angefallen sind, die jetzt nicht mit vollstreckt werden.
- den Zeitpunkt der Vollstreckung mitzuteilen, damit der Gläubiger/die Gläubigerin anwesend sein kann (§ 62 Nr. 5 GVGA).
- eine vollständige Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden, wobei auch solche Gegenstände von gewissem Wert zu benennen sind, von deren Pfändung abgesehen wurde; um Angabe des Grundes hierfür wird gebeten.

Außerdem sollte das Protokoll alle sachdienlichen Feststellungen (§ 806a ZPO) enthalten, ggf. wird um ein Unpfändbarkeitsattest gebeten.

Sollte der Schuldner/die Schuldnerin der Pfändung eines beweglichen Gegenstandes, der sich in seinem/ihrem Gewahrsam befindet, widersprechen, so wird trotzdem um Pfändung desselben gebeten, außer der Schuldner/die Schuldnerin weist zweifelsfrei nach (z.B. durch Originalurkunden), dass er/sie nicht Eigentümer/in ist.

Mit einem Vollstreckungsaufschub bzw. einer Ratenzahlungsvereinbarung im Sinne von § 802b ZPO bin ich *nicht* einverstanden. Eine solche kann gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Unterzeichnerin und bei Übernahme deren Kosten erfolgen.

#### Vermögensauskunft

Sofern der Schuldner/die Schuldnerin die Durchsuchung der Wohnung (§ 758 ZPO) verweigert oder der Pfändungsversuch ergibt, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers/der Gläubigerin führen wird,

wird beantragt,

dem Schuldner/der Schuldnerin abweichend von § 802f ZPO sofort die Vermögensauskunft abzunehmen.

Sofern der Schuldner/die Schuldnerin einer sofortigen Abnahme widerspricht, wird beantragt,

einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 807f ZPO alsbald zu bestimmen und den Schuldner/die Schuldnerin in die Geschäftsräume des Gerichtsvollziehers zu laden.

Sofern der Schuldner/die Schuldnerin die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO oder nach

§ 284 AO innerhalb der letzten zwei Jahre abgegeben hat, wird um Zuleitung eines Ausdrucks des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses gebeten.

Sofern der Schuldner/die Schuldnerin die Vermögensauskunft abgibt oder abgegeben hat, wird darum gebeten, für den Fall des Bekanntwerdens von Sachwerten, die Sachpfändung vor zu nehmen. Für den Fall des Bekanntwerdens von Forderungen wird darum gebeten, eine Vorphändung auszubringen. Des Weiteren wird um unverzügliche Zuleitung eines Ausdrucks des Vermögensverzeichnisses gebeten.

Einer gütlichen Einigung im Sinne von § 802b ZPO stimmt der Gläubiger/die Gläubigerin *nicht zu bzw. widerspricht er/sie schon jetzt. Eine solche kann gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Unterzeichnerin und bei Übernahme deren Kosten erfolgen.*

Für den Fall, dass der Schuldner nicht angetroffen wird, wird der Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO gestellt.

#### Vermögensauskünfte bei Dritten gem. § 802l ZPO

Sofern der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht erwarten lassen, so wird beantragt, folgende Auskünfte einzuholen:

- ( ) über Personen und Anschrift des Arbeitgebers eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses des Schuldners bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, dem zuständigen Rentenversicherungsträger sowie der zuständigen Einzugsstelle;
- ( ) über das Bestehen eines Kontos oder Depots des Schuldners im Sinne des § 24c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes und die Führung eines Kontos als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 Satz 1 ZPO nebst Namen und Anschrift des Kreditinstituts bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sofern kein Datenabruf nach § 93 Abs. 9a AO möglich ist;
- ( ) über die in § 39 Abs. 1 Nr. 1-5, 11 SDVG angeführten Daten über ein Fahrzeug, für das der Schuldner als Halter eingetragen ist, bei dem zentralen Fahrzeugregister.

Das vorstehende Auskunftersuchen ist zulässig, nachdem sich die Hauptforderung auf EUR 500,00 und mehr beläuft.

Es wird darum gebeten, die Gläubigervertreterin über das Ergebnis der Auskunft unverzüglich zu informieren.

Gleichzeitig wird darum gebeten, den Schuldner erst drei Wochen nach dem Ergebnis der entsprechenden Erhebung in Kenntnis zu setzen, damit eine Vollstreckung durch den Gläubiger nicht gefährdet wird.

#### Haftbefehl

## **Petra Rupp-Wiese** **Rechtsanwältin**

**„Wie komme ich zu meinem Geld“**

Sofern die Erhebung der Auskünfte durch den Gerichtsvollzieher gemäß § 802l ZPO (sofern beantragt) abgeschlossen ist, wird darum gebeten, die Vollstreckungsunterlagen an das zuständige Vollstreckungsgericht weiterzugeben. Beim zuständigen Vollstreckungsgericht wird ein Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g ZPO beantragt.

Das Vollstreckungsgericht wird gebeten, nach Erlass des Haftbefehls die Zwangsvollstreckungsunterlagen direkt wieder an den zuständigen Gerichtsvollzieher zur Verhaftung des Schuldners zurückzugeben.

Ich ermächtige den zuständigen Gerichtsvollzieher/die zuständige Gerichtsvollzieherin hiermit ausdrücklich, die durch die Abwicklung des Auftrags entstehenden Gerichtsvollzieherkosten von meinem Konto .....im Wege der Banklastschrift einzuziehen.

Unterschrift

**Petra Rupp-Wiese**  
**Rechtsanwältin**

*„Wie komme ich zu meinem Geld“*

Und jetzt wünsche ich Ihnen ein „gutes Händchen“ und einen flüssigen Geldeingang!!!

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

***Bitte beachten Sie, dass Sie dieses Skript nur für sich verwenden und nicht weitergeben dürfen! Bitte verweisen Sie Interessenten oder Interessentinnen direkt an mich. Danke!***